Name der Kommune
Stadt Bad Münstereifel

Jahr der Befreiung
2025

Kriterium 1
Bilanzsumme

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 1 GO NRW darf die Summe der Bilanzen der Kommune und der einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW nicht mehr als 1.500.000.000 Euro betragen.

Berechnung	2025	2024	Auswertung
Bilanzsumme der Kommune	191.193.677,72 €	191.193.677,72 €	 **Das Kriterium ist erfüllt.**
+	+	+	
Summe der Bilanzsummen der verselbstständigten Aufgabenbereiche	77.861.681,48 €	77.861.681,48 €	
= < 1.500.000.000,01 € ?	= 269.055.359,20 €	= 269.055.359,20 €	

Kriterium 2
Anteil Erträge

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 2 GO NRW müssen die Erträge der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Kommune ausmachen.

Berechnung	2025	2024	Auswertung
Anteilige ordentliche Erträge der verselbstständigten Aufgabenbereiche	11.729.496,31 €	11.729.496,31 €	 **Das Kriterium ist erfüllt.**
/	/	/	
Ordentliche Erträge der Kommune	43.099.942,98 €	43.099.942,98 €	
= < 50,00 % ?	= 27,21 %	= 27,21 %	

Kriterium 3
Anteil Bilanzsumme

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 3 GO NRW müssen die Bilanzsummen der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Kommune ausmachen.

Berechnung	2025	2024	Auswertung
Anteilige Bilanzsummen der verselbstständigten Aufgabenbereiche	77.861.681,48 €	77.861.681,48 €	 **Das Kriterium ist erfüllt.**
/	/	/	
Bilanzsumme der Kommune	191.193.677,72 €	191.193.677,72 €	
= < 50,00 % ?	= 40,72 %	= 40,72 %	

Kriterien 1 bis 3
Gesamtauswertung

Nach § 116a GO NRW müssen mindestens zwei der obigen drei Kriterien erfüllt sein, damit eine Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabschlusses in Betracht kommt.

Die Voraussetzungen für eine Gesamtabschlussbefreiung liegen vor.